

Memorandum

zur Umsetzung des Art. 19 der

UN-Konvention über die Rechte der Menschen mit Behinderungen in Baden-Württemberg

Mit wachsender Sorge beobachten wir, dass in der Debatte über Maßnahmen zur Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte der Menschen mit Behinderungen oft einseitige und verengte Vorstellungen über die Schlüsselbegriffe **Selbstbestimmung**, **Inklusion** und **Teilhabe** zugrunde gelegt werden.

Der Art. 19 der UN-Konvention spricht Menschen mit Behinderungen das Recht zu,

1. mit gleichen **Wahlmöglichkeiten** wie andere Menschen in der Gemeinschaft zu leben = **Selbstbestimmung**,

und verpflichtet den Staat zu Maßnahmen, die

2. ihre volle Einbeziehung in die Gemeinschaft = **Inklusion** und

3. ihre **Teilhabe** an der Gemeinschaft ermöglichen.

Konkret verlangt der Art. 19 von den staatlichen Institutionen: zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen

a) gleichberechtigt die Möglichkeit haben, **ihren Aufenthaltsort zu wählen** und zu entscheiden, **wo und mit wem sie dort leben** und **nicht verpflichtet sind**, in besonderen Wohnformen zu leben,

b) Zugang zu ... gemeindenahen Unterstützungsdiensten **zu Hause und in Einrichtungen** ... haben, einschließlich der persönlichen Assistenz, die ... zur **Verhinderung von Isolation und Absonderung** von der Gemeinschaft notwendig ist, und dass ihnen

c) **gemeindenaher Dienstleistungen und Einrichtungen für die Allgemeinheit** ... auf Grundlage der Gleichberechtigung **zur Verfügung stehen** und **ihren Bedürfnissen Rechnung tragen**.

Die für die Umsetzung der UN-Konvention Verantwortlichen in der Kommunalpolitik stellen zu sehr die Sozialraumorientierung in den Vordergrund und treten in diesem Zusammenhang für eine weitgehende Dezentralisierung bestehender Einrichtungen der Behindertenhilfe für Menschen mit geistiger Behinderung ein. Aus Spezialeinrichtungen sollen Kompetenzzentren mit ambulanten Wohnangeboten werden. Dabei werden die Mitbestimmungs- und Beteiligungsrechte der Betroffenen oft hintangestellt: Weder die Menschen mit geistiger Behinderung noch ihre Angehörigen wurden auf diese völlig neuen Herausforderungen angemessen vorbereitet.

Dezentralisierung und Ambulantisierung sollen und können die Lebensverhältnisse behinderter Menschen gegenüber denen im Heim verbessern. Aus Sicht der Angehörigen dürfen jedoch die Gefahren dieses Umsetzungsprozesses nicht außer Acht gelassen werden:

- Wenn die Dezentralisierung der kompetenten Einrichtungen so konsequent durchgeführt wird, dass am Ende davon nur noch Kompetenzzentren bleiben, dann kann angesichts fehlender **Wahlmöglichkeiten** auch von **Selbstbestimmung** keine Rede sein. Denn es wurde nicht vorab geprüft, ob **alle** betroffenen Menschen mit Behinderungen in dem ihnen „zugewiesenen Quartier“ leben wollen. Der Art. 19 der UN-Konvention will zwar, dass Menschen mit Behinderungen **nicht verpflichtet sind**, in besonderen Wohnformen zu leben; aber er verpflichtet sie auch nicht, außerhalb der von ihnen gewünschten besonderen Wohnformen zu leben.
- Die **vielfältigen Therapie- und Freizeitangebote**, die ein Qualitätsmerkmal leistungsfähiger Einrichtungen sind, stehen den Menschen im „Sozialraum“ nicht zur Verfügung! Sie können diese nur noch nutzen, wenn sie z.B. beim Kompetenzzentrum erhalten werden und zusätzlich die notwendigen Fahrdienste und Begleitung zur Verfügung stehen.
- Im „Sozialraum“ - mitten in der Gemeinde - werden wenig spontane Sozialkontakte oder gar Freundschaften entstehen. Da kann dann von **Inklusion** keine Rede sein; vielmehr drohen **Isolation und Absonderung von der Gemeinschaft** – das Gegenteil dessen, was die UN-Konvention fordert.
- Soziale Kontakte müssen deshalb kostenpflichtig von sog. „gemeindenahen Unterstützungsdiensten“ erbracht werden! Selbst wenn es gelingt im Sozialraum die Menschen allmählich zu integrieren, deren Behinderungsgrad geringer ist, wird es erst viel später oder gar nicht möglich sein, Menschen mit hohem, komplexem Hilfebedarf dahin mitzunehmen. Wenn aber in „**Restheimen**“ nur noch Menschen leben, die von der Mehrheit als kaum gemeinschaftsfähig eingestuft werden, wird deren Isolation damit besiegelt und eine Umsetzung von Art. 19 der UN-Konvention bei ihnen unmöglich gemacht.

Memorandum

zur Umsetzung des Art. 19 der
UN-Konvention über die Rechte der Menschen mit Behinderungen



Mit der Teilhabeplanung für Menschen mit Behinderung wird in der Regel eine Begrenzung der Zahl der Plätze für solche Menschen in einem Landkreis auf den sog. „**eigenen Bedarf**“ des Kreises festgeschrieben. Das ist die Sichtweise in vielen Kreisen, in denen derzeit überdurchschnittlich viele Menschen mit Behinderung leben.

- Diese „Deckelung“ stationärer Plätze in Kreisen mit „kreisfremder Überbelegung“ bedroht jedoch die Freiheit der Menschen mit Behinderungen mit dem Entzug ihres gewohnten Umfeldes! Sie können **ihren Aufenthaltsort nicht frei wählen**. Zugleich sind die Kreise, in denen bisher unterdurchschnittlich viele Menschen mit Behinderungen leben, kaum in der Lage, den Menschen die „richtigen und notwendigen Hilfen“ anzubieten, weil es ihnen an dem besonderen Know-how und dem passenden Personal fehlt. Die Regionalisierung der Behindertenhilfe in Baden-Württemberg muss durch eine überregionale Teilhabeplanung ergänzt werden:
- Die benachbarten Kreise sollten sich darauf einigen, die besonderen Bedarfe der Menschen mit Behinderungen kreisüberschreitend gemeinsam zu regeln. Ein Modell dafür steht mit den sog. **Hauptbelegerkonferenzen**, wie sie für Komplexeinrichtungen geschaffen wurden, zur Verfügung. Nur so kann verhindert werden, dass Menschen mit Behinderung auf der Straße stehen, weil entsprechend breit gefächerte Angebote bei Trägern in „überversorgten“ Kreisen erst dann abgebaut werden, wenn diese in bisher „unterversorgten“ Landkreisen zur Verfügung stehen. Wie bei der gesamten Teilhabeplanung sollten auch an diesen Beratungen die betroffenen Menschen mit Behinderung und ihre Angehörigenvertreter beteiligt werden.
- Die LAG AVMB BW erwartet, dass das Land Baden-Württemberg und insbesondere die kommunalen Spitzenverbände zum Schutz der Menschen mit Behinderung entsprechende Maßnahmen ergreifen. Wir sind überzeugt, dass die UN-Konvention über die Rechte der Menschen mit Behinderungen bei einer Umsetzung, die in erster Linie das Wohl der betroffenen Menschen anstrebt, die Lebensverhältnisse der überwiegenden Zahl behinderter Bürger, und zwar auch solcher mit geistiger oder mehrfacher Behinderung, entscheidend verbessern kann.
- **Dezentralisierung der Einrichtungen und Regionalisierung der Behindertenhilfe dürfen nicht die Selbstbestimmung und Wahlfreiheit der Bürger mit Behinderung einschränken, sonst wird aus Inklusion „Zwangsinklusion“!**

Wir richten einen dringenden Appell

**an die Mitglieder der kommunalen Volksvertretungen,
an die Sozialdezernentinnen und -dezernenten der Stadt- und Landkreise,
an die Behindertenbeauftragten der Stadt- und Landkreise,
an die Sozialdezernentinnen und -dezernenten der Kommunalverbände
und an den Behindertenbeauftragten der Landesregierung,**

**Sorge zu tragen, dass bei der Umsetzung der
UN-Konvention über die Rechte der Menschen mit Behinderungen
die aufgezeigten Gefahren und Grenzen gebührend beachtet und
die berechtigten Sorgen der betroffenen Menschen ernst genommen werden.**

Stuttgart, im März 2013

LAG AVMB Baden-Württemberg e.V.

www.lag-avmb-bw.de

LAG AVMB BW Geschäftsstelle

Brunnenwiesen 27

70619 Stuttgart

Vorstand:

Dr. Michael Buß

Ute Krögler

Karl Mündel

Dietrich Sievert

Vorsitzender
(Diakoniefraktion)
Grötzing Str. 10
72649 Wolfschlugen

T: 07022 / 52289

eMail: mail@michael-buss.de

Stv. Vorsitzende
(Anthroposophiefraktion)
Auf der Schanz 68
71640 Ludwigsburg

T: 07141 / 879723 (=F)

Ute@Kroegler.de

Vorstandsmitglied
(Caritasfraktion)

kmoendel@web.de

Vorstandsmitglied
(Lebenshilfe fraktion)

dietrichsievert@web.de